

Eine Europäische Arbeitslosenversicherung Ein Weg zu einem sozialen Europa?

Stuttgart, 13. Oktober 2017



Eine Europäische Arbeitslosenversicherung:
Wozu?
Perspektive Europa

RESEARCH FELLOWS

- Fabian Amtenbrink**
Erasmus University Rotterdam
(Scientific Director EURO-CEFG)
Casper de Vries
Erasmus University Rotterdam
Stefaan van den Bogaert
Leiden University
Matthias Haentjens
Leiden University
Markus Haverland
Erasmus University Rotterdam
Klaus Heine
Erasmus University Rotterdam
Madeleine Hosli
Leiden University
Alessio M. Pacces
Erasmus University Rotterdam
Erik Pruyt
Delft University of Technology
René Repasi
Erasmus University Rotterdam
(Scientific Coordinator EURO-CEFG)



Universiteit
Leiden
The Netherlands



Erasmus
University
Rotterdam



Einleitung

- Gründe für eine Europäische Arbeitslosenversicherung (EAV)
- Modelle der EAV
- Grundlegenden Unterschiede der verschiedenen EAV-Modelle
- Verhältnis von europäischer und nationaler AV
- Rechtliche Ausgestaltung
- Finanzierung
- Ökonomische Effekte (das „Nettozahler“-Argument)

Gründe für eine Europäische Arbeitslosenversicherung

Gründe für eine Europäische Arbeitslosenversicherung

- Makroökonomisch: Abfedern von sog. asymmetrischen Schocks
 - Abfedern von Schocks ist klassischerweise eine Aufgabe der Fiskalpolitik und der Arbeitslosenversicherung
 - Auf welcher Ebene ist die Aufgabe des Abfederns am besten aufgehoben? EU? Eurozone? Mitgliedstaaten?
 - In einer Währungsunion werden Schocks **nicht** mehr durch eine **nominale, sondern** nur durch eine **reale Abwertung** aufgefangen
 - Preise und Löhne müssen sinken (sind aber unflexibel nach unten)
 - um schädliche Kurzzeitschäden zu verhindern, müssen außergewöhnliche Ausgaben aufgefangen werden (z.B. Kurzzeitarbeitslosengeld)
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts

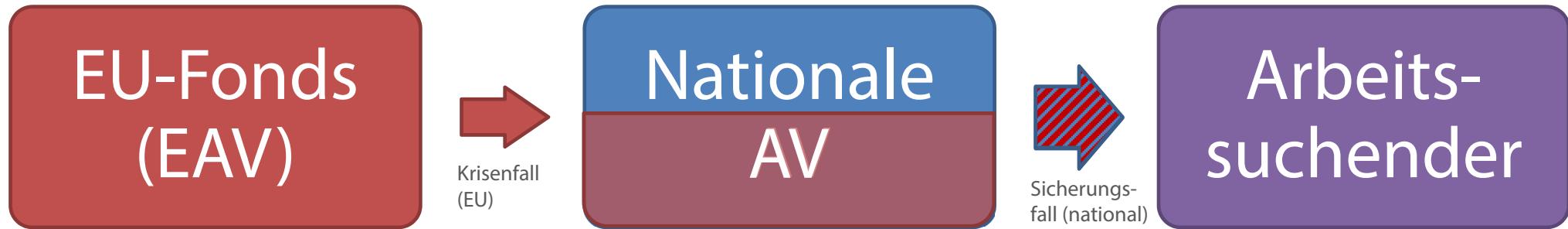
Modelle der Europäischen „Arbeitslosenversicherung“

Modelle der Europäischen „Arbeitslosenversicherung“

- Zwei Grundmodelle
 - Äquivalente Modelle (equivalent EUBS)
 - Echte Modelle (genuine EUBS)
- Die Modelle unterscheiden sich durch:
 - (1) das Vorhandensein eines „**Auslösers**“ für Zahlungen
 - Kurzzeitarbeitslosigkeit überschreitet einen Referenzwert: **äquivalente EAV**
 - Auszahlung beim Eintritt des Sicherungsfalls: **echte EAV**
 - (2) den **Empfänger** der Zahlungen
 - Pauschale an den Haushalt der **nationalen AV**: **äquivalente EAV**
 - Direktzahlung an **den Arbeitslosen** via den nationalen Träger: **echte EAV**

Modelle der Europäischen „Arbeitslosenversicherung“

Äquivalente Modelle (Rückversicherung nationaler AVen)

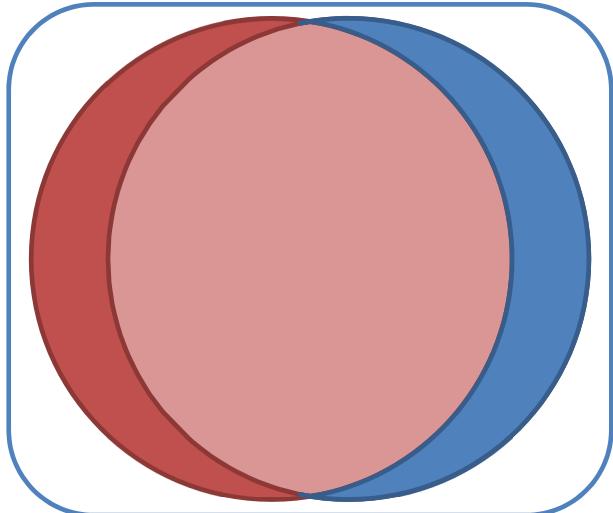


Echte Modelle



Modelle der Europäischen „Arbeitslosenversicherung“

■ Verhältnis zwischen echter EAV und nAV



- Europäische Arbeitslosenversicherung und nationale Arbeitslosenversicherung bestehen nebeneinander im Hoheitsgebiet der MS
 - EAV ersetzt nicht nAV
 - Nationales ALG weiterhin durch nationales Recht bestimmt
 - Europäisches ALG durch EU-Recht bestimmt
 - Träger der nAV zahlt die Leistung der EAV aus
- Verhältnis von EU-ALG und nationalem ALG
 - Wenn deckungsgleich (Höhe und Berechtigung): EU-ALG wird ausgezahlt, nationales ALG entsprechend gemindert
 - Wenn nationales ALG „großzügiger“: nationales ALG wird ausgezahlt
 - Keine Rechtspflicht, nationales ALG und EU-ALG anzupassen

Rechtliche Ausgestaltung

Rechtliche Ausgestaltung

- Rechtsgrundlage
 - Äquivalente Modelle
 - Rückversicherung nationaler Arbeitslosenversicherungen, vergleichbar dem Bankenabwicklungsfonds (SRF)
 - Krisenmechanisms, vergleichbar dem EFSM (Art. 122 Abs. 2 AEUV)
 - Allerdings: Automatischer Mechanismus; deshalb ist die Rechtsgrundlage: Art. 352 Abs. 1 AEUV
 - Echte Modelle
 - Stärken den sozialen Zusammenhalt
 - Direktzahlungen an Arbeitssuchende, vergleichbar dem Europäischen Globalisierungsfonds (Rechtsgrundlage: Art. 175 Abs. 3 AEUV)
 - Allerdings: Einwirkungen in die sozialen Sicherungssysteme der MS; deshalb zusätzlich: Art. 352

Rechtliche Ausgestaltung

■ Das Problem der „No-Bailout“-Klausel (Art. 125 AEUV)

- Rechtsaussage der „No-Bailout“-Klausel
 - EU darf MS nur finanzieren, wenn es hierfür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage gibt
 - Darüber hinaus setzt die „No-Bailout“-Klausel die Grenzen für Finanztransfers der EU
 - EuGH, Rs. C-370/12, Pringle (zur Rechtmäßigkeit des ESM)
 - „Artikel 125 AEUV verbietet es nicht, [...] eine Finanzhilfe zu gewähren, vorausgesetzt, die daran geknüpften Auflagen sind geeignet, ihn [den betroffenen MS] zu einer soliden Haushaltspolitik zu bewegen.“ (Rn. 137)
 - Welche „solide Haushaltspolitik“ ist betroffen, wenn EU Ausgaben für Arbeitslosigkeit trägt?
 - Ausgaben für verfehlte Arbeitsmarktpolitik, da andernfalls die Kosten falscher Arbeitsmarktpolitik auf die EU abgewälzt werden könne
 - Wenn ein MS allerdings alles gemacht hat, um eine gute Arbeitsmarktpolitik durchzuführen, dann ist die Haushaltspolitik solide
- EAU muss deshalb Anreize für Arbeitsmarktpolitik setzen
 - Instrumente sind „experience rating“ und Rückzahlungsmechanismen
 - Insbesondere: Rechtsakt zur Aktivierungspolitik

Finanzierung

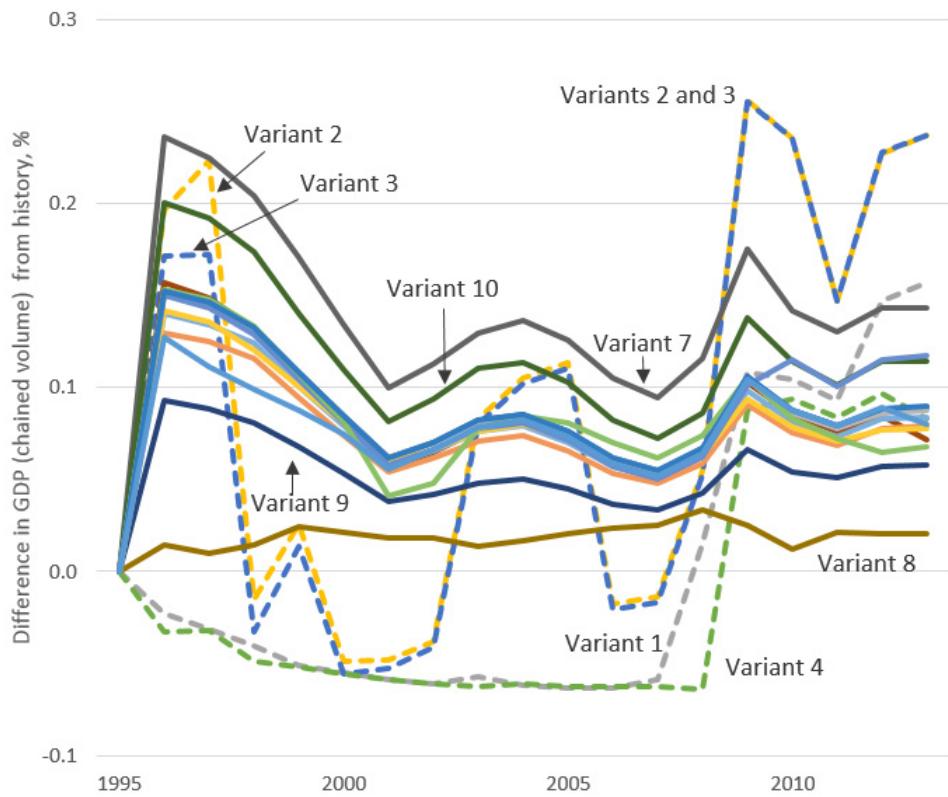
Finanzierung

- Entweder: Zahlungen aus den nationalen Haushalten an den EU-Fonds, der die EAV finanziert (denkbar: Haushalt der nationalen AV, da diese auch um Ausgaben entlastet wird)
 - Mitgliedstaaten legen autonomy fest, wie die EAV finanziert wird
- Direkte Beitragszahlungen der Arbeitnehmer/innen & Arbeitgeber/innen
 - Kann die EU derartige Beiträge erheben?
 - Präzedenzfall: Bankenabwicklungsfonds
 - Schwierige politische Entscheidung bezüglich der Finanzierungsmodelle

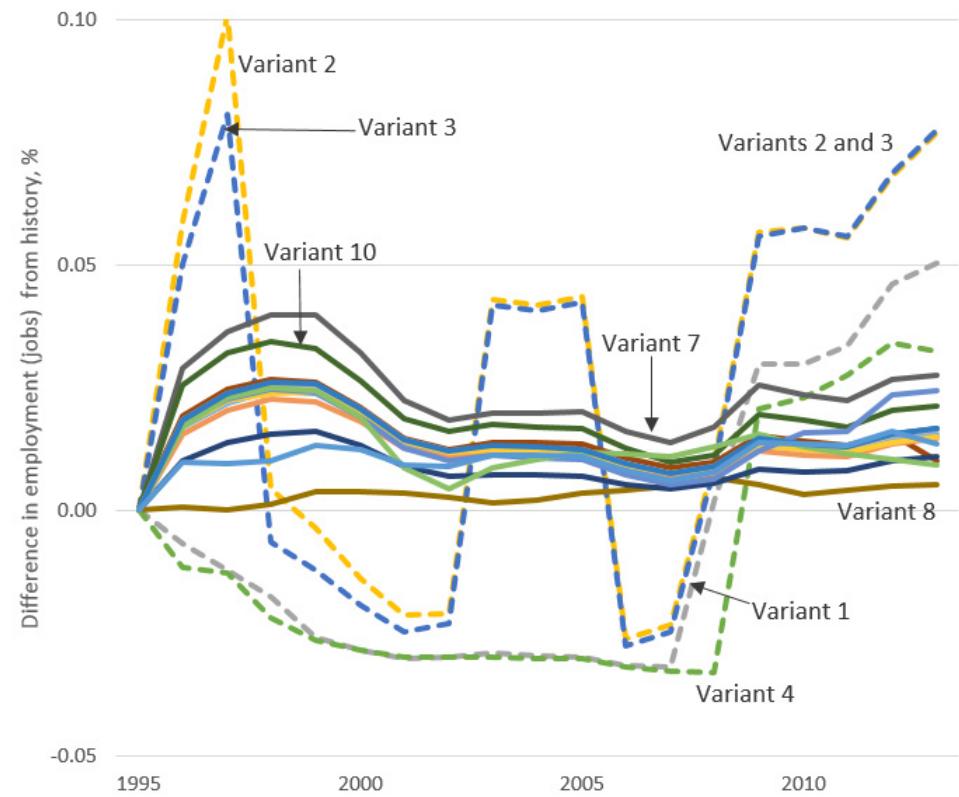
Die ökonomischen Effekte

Ökonomische Effekte

■ Auswirkungen von EAV auf BIP

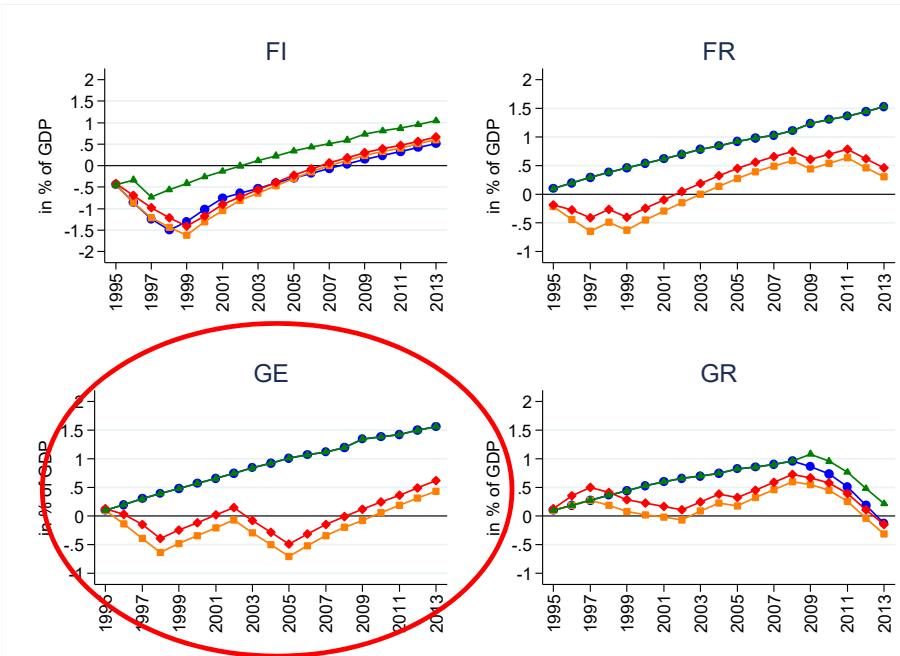


■ Auswirkung von EAV auf Beschäftigung

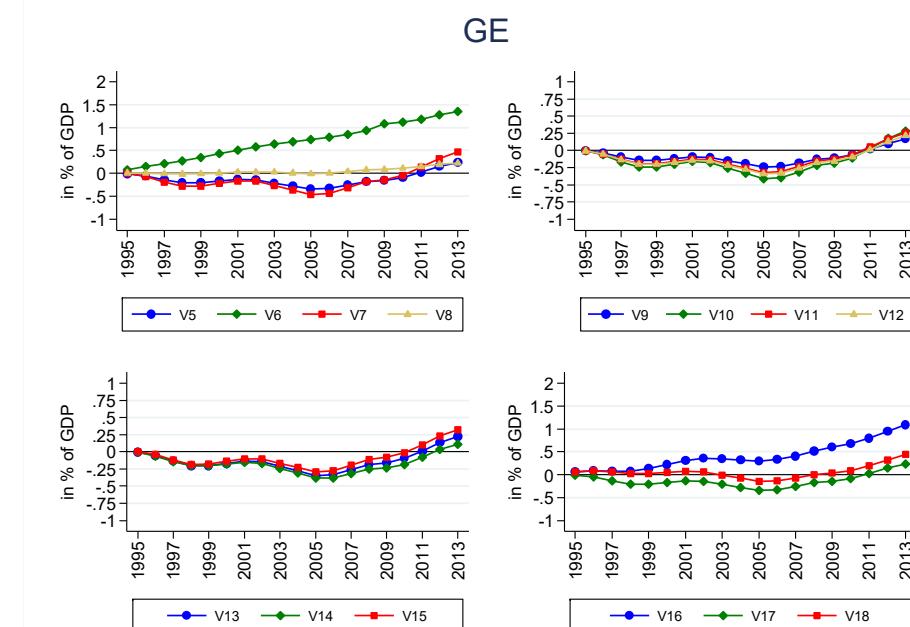


Ökonomische Effekte

Das „Nettozahler“-Problem: Die kumulierten Netto-Beiträge in % des BIP zwischen 1995 und 2013



Äquivalente EAV Modelle



Echte EAV-Modelle

Die politischen Effekte



Die politischen Fragen

- Gibt es politischen Willen, um ein EAV-Modell zu unterstützen?
 - Politische Unterstützung in „Nettozahler“-Staaten wie Deutschland?
 - Politische Unterstützung von Seiten der europäischen/nationalen Sozialpartner?
- Wie muss ein EAV-Modell aussehen, um politische Unterstützung zu erhalten?
- Ist eine schrittweise Einführung von EAV sinnvoll?
 - Zunächst als Instrument für grenzüberschreitende Arbeitssuchende?
 - Zunächst als Ausbau des Globalisierungsfonds innerhalb des ESF, um die Verknüpfung mit der Aktivierungspolitik zu testen?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Dr. René Repasi

European Research Centre
for Economic and Financial Governance
(EURO-CEFG)

E-Mail: repasi@law.eur.nl

Phone: +49(0)177 75 111 24

+31(0) 630 770 721



Universiteit
Leiden
The Netherlands



Erasmus
University
Rotterdam



RESEARCH FELLOWS

Fabian Amtenbrink

Erasmus University Rotterdam
(Scientific Director EURO-CEFG)

Casper de Vries

Erasmus University Rotterdam

Stefaan van den Bogaert

Leiden University

Matthias Haentjens

Leiden University

Markus Haverland

Erasmus University Rotterdam

Klaus Heine

Erasmus University Rotterdam

Madeleine Hosli

Leiden University

Alessio M. Pacces

Erasmus University Rotterdam

Erik Pruyt

Delft University of Technology

René Repasi

Erasmus University Rotterdam
(Scientific Coordinator EURO-CEFG)